

---

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2142593	Gesamt: 3	15.09.2014

---

**Bebauungsplan „Seniorenzentrum Sonnenhalde“,  
Stadt Altensteig, Altensteigdorf**

**– Artenschutzrechtliche Untersuchung –**

---

Auftraggeber **Stadtverwaltung Altensteig, Stadtbauamt**

Anzahl der Seiten: 11

<b>INHALT:</b>	<b>Seite</b>
1 Einleitung .....	3
2 Habitatstrukturen Gebiet „Seniorenzentrum Sonnenhalde“ .....	3
3 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gem. § 44 BNatSchG .....	7
3.1 Fledermäuse .....	7
3.1.1 Beurteilung des Habitatpotenzials.....	7
3.1.2 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	8
3.2 Weitere Säugetiere .....	9
3.3 Vogelarten .....	9
3.3.1 Beurteilung des Habitatpotenzials.....	9
3.3.2 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	9
3.4 Reptilien und Amphibien .....	10
3.5 Insekten .....	11
3.6 Pflanzen.....	11
4 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen .....	11

#### **ABBILDUNGEN:**

Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Planbereich, unmaßstäblich .....	3
Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Planbereichs „Seniorenzentrum Sonnenhalde“ .....	4
Abbildung 3: Überplanter Bereich A; Blickrichtung nach NW.....	5
Abbildung 4: Überplanter Bereich B; Blickrichtung nach W zur Urbachstraße .....	6
Abbildung 5: Überplanter Bereich C mit westlichem Zugang; Blickrichtung nach N .....	6

#### **ANHANG**

Literaturverzeichnis

## 1 Einleitung

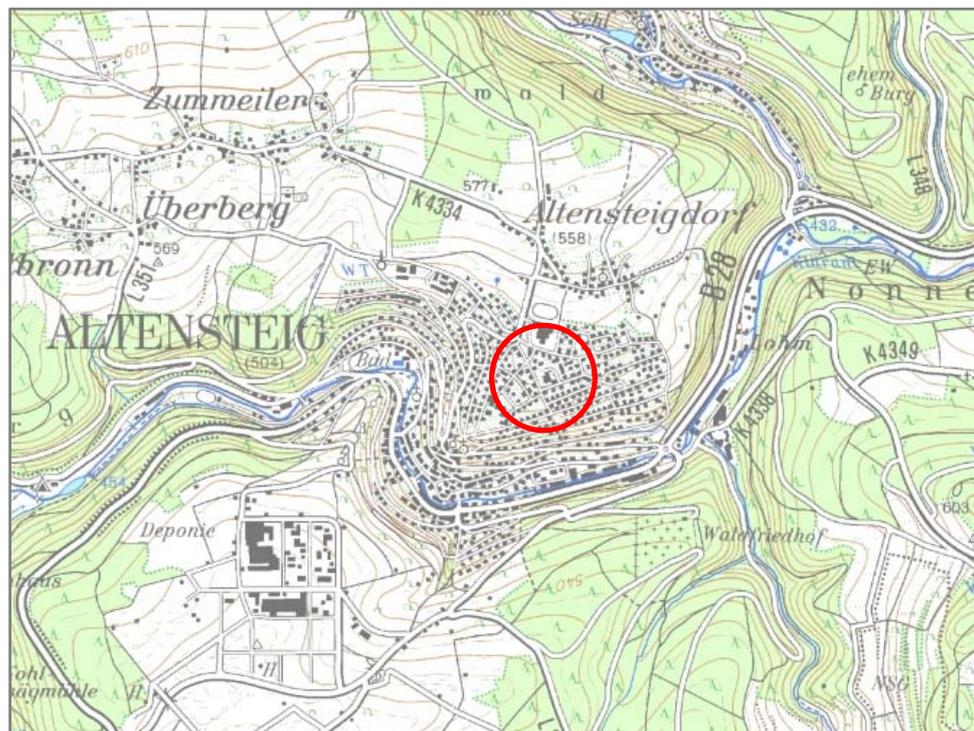
Bei der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden ist vermehrt die Schaffung von Wohnraum und Pflegeplätzen für Senioren zu berücksichtigen. Das „Seniorenzentrum Sonnenhalde“ in Altensteigdorf umfasst ein Pflegeheim sowie eine betreute Seniorenwohnanlage. Das Zentrum soll durch den Bau neuer Gebäude innerhalb bisheriger Freiflächen erweitert werden. Um die bestehende Nutzung planungsrechtlich abzusichern, sowie die Erweiterung dieses Komplexes zu ermöglichen, plant die Stadt Altensteig die Neufassung des Bebauungsplans „Seniorenzentrum Sonnenhalde“.

Im Bauleitplanverfahren ist auch der Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG [2]) zu berücksichtigen. Dazu erfolgte eine Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf das Vorkommen oder für den Abschluss artenschutzrelevanter Arten bzw. Artengruppen [6], [7].

Die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse sowie die daraus abgeleitete artenschutzrechtliche Prüfung und Empfehlung sind im Folgenden dargestellt.

## 2 Habitatstrukturen Gebiet „Seniorenzentrum Sonnenhalde“

Das „Seniorenzentrum Sonnenhalde“ liegt im Norden von Altensteig, auf der Gemarkung Altensteigdorf (s. Abbildung 1). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,44 ha. Es liegt auf einer mittleren Geländehöhe von ca. +545 m ü. NN und fällt leicht von Nordosten nach Südwesten ein.



**Abbildung 1:** Übersichtslageplan mit Planbereich, unmaßstäblich  
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2014)

Zur Anlage gehören großzügige Grünanlagen; in der Umgebung herrscht Wohnbebauung vor (s. Abbildung 2).



**Abbildung 2:** Luftbild mit Abgrenzung des Planbereichs „Seniorenzentrum Sonnenhalde“  
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2014)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Seniorenzentrum Sonnenhalde“ erstreckt sich zwischen Forchenweg im Norden und Hegelstraße im Süden. Im Westen reicht er bis an die Urbachstraße, den östlichen Abschluss bildet ein zum Forchenweg gehörender, in südliche Richtung abzweigender Fussweg. Er umfasst den Gebäudebestand des Alten- und Pflegeheims Hegelstraße 3 sowie die betreuten Seniorenwohnungen in der Hegelstraße 7, Forchenweg 34 und Forchenweg 36.

Altensteig gehört zum Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord; weitere Schutzgebiete sind von der geplanten Erweiterung nicht betroffen.

Die Ausweisung neu überbaubarer Flächen soll auf Flurstück Nr. 63/40, innerhalb der das Heimgebäude umgebenden Grünanlagen mit ihren Rasenflächen und Gehölzbeständen erfolgen. Damit wird eine Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Die aktuell ausgebildeten Nutzungs- und Habitatstrukturen des Gebiets und seines Umfelds wurden am 04.08.2014 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Zur räumlichen Zuordnung der nachfolgend dargestellten Ergebnisse siehe auch Abbildung 2.

Die geplanten Neubaumaßnahmen umfassen drei Teilbereiche (A, B, C) mit den entsprechenden Baufenstern. Bereich A liegt zwischen Zufahrt und Haupteingang. Betroffen sind eine durch häufige und kurzschnittige Mahd artenarm ausgeprägte Wiese, aufgelockert durch ein eingesähtes Beet mit Wiesenblumen sowie ein Laubbaum-Solitär. Dieser Baum (Ahorn) mit einem mittleren Stammumfang weist beginnenden Efeubewuchs sowie Rindenspalten auf (s. Abbildung 3).



**Abbildung 3:** Überplanter Bereich A; Blickrichtung nach NW  
(Quelle: HPC AG, 04.08.2014)

Im nördlich des Gebäudes gelegenen Bereich B sind mehrere einheimische Laubbäume betroffen, wobei der östlichste, an den Hofbereich grenzende Baum zum Zeitpunkt der Begehung eine eingeschränkte Vitalität aufwies (s. Abbildung 4). Stammumfang und Wuchshöhe variieren, vereinzelt sind Rindenspalten und Astlöcher zu finden. Der Unterwuchs entspricht dem in Bereich A.

Bereich C, westlich des Gebäudes, liegt auf niedrigerem Geländeniveau. Die betroffenen Laubbäume (Pappeln) bilden den südlichen Abschluss einer im Hangbereich angesiedelten Baumreihe (s. Abbildung 5). Mit Bodendeckern wird eine Hangbefestigung angestrebt. Derzeit gibt es hier einen Zugang aus westlicher Richtung, von der Urbachstraße aus.

Weitere Gehölze und Beetflächen sind nicht von der Planung betroffen und unterliegen weitgehend einem Erhaltungsgebot.



**Abbildung 4:** Überplanter Bereich B; Blickrichtung nach W zur Urbachstraße  
(Quelle: HPC AG, 04.08.2014)



**Abbildung 5:** Überplanter Bereich C mit westlichem Zugang; Blickrichtung nach N  
(Quelle: HPC AG, 04.08.2014)

### 3 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gem. § 44 BNatSchG

Um beurteilen zu können, ob der Bebauungsplan artenschutzrechtliche Belange tangiert, wurden die vorgefundenen Nutzungsstrukturen nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) hin bewertet.

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen ist das Potenzial als Lebensraum für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten im Osten als gering, im Norden und Westen als mittel einzustufen. Dies ist i. W. durch das Vorhandensein von teils älteren Bäumen begründet.

Im Einzelnen sind die artenschutzrechtlichen Belange wie folgt zu berücksichtigen.

#### 3.1 Fledermäuse

##### 3.1.1 Beurteilung des Habitatpotenzials

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Topografischen Karte (TK 25), Blatt 7417 Altensteig. Für dieses Messtischblatt sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche der benachbarten Messtischblätter wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs u. a. die Fledermausarten Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Zwergfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wimperfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus und Fransenfledermaus gemeldet (Braun und Dieterlen [1], LUBW [4]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben die Fledermausarten Braunes Langohr oder Großer Abendsegler in der Regel im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen im Wald. Den Winter verbringen Fledermäuse in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und enge Spalten bieten. Geeignet sind z. B. Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller.

Die Grünflächen des Plangebiets bieten Potenzial als Jagdrevier für die genannten Siedlungsfledermäuse. Soweit der Gehölzbestand einsehbar war, fehlen tiefere Baumhöhlen. Die älteren Bäume weisen teilweise Rindenspalten oder eingetiefte Astlöcher auf, in denen einzelne Fledermäuse tagsüber ruhen könnten. Die Jagd im Gebiet durch die genannten Waldarten ist ebenfalls nicht auszuschließen. Die überplanten Flächen bilden jedoch durch die innerörtliche Lage sowie die attraktiveren Alternativen im Umland sowohl hinsichtlich der Größe als auch hinsichtlich der Güte lediglich einen untergeordneten Anteil an den Nahrungsrevieren aller genannten Fledermausarten. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein Vorkommen dieser Fledermausart im Plangebiet nicht zu vermuten ist.

Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen sind im überplanten Baumbestand nicht anzunehmen.

### 3.1.2 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Prüfgegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die weitere Erschließung und Bebauung des Gebiets „Seniorenzentrum Sonnenhalde“. Dies kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

#### a) Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Fledermaus-Quartiere vor. Dennoch ist nicht völlig auszuschließen, dass einzelne hier jagende Fledermäuse gelegentlich Rindenspalten als Tagesquartier aufsuchen. Winterquartiere sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Werden die Gehölze gerodet, so besteht die Gefahr, dass Einzeltiere in ihren Tagesquartieren verletzt oder getötet werden.

#### Vermeidung:

Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Rodungszeiten auf Herbst/Winter (November bis Ende Februar) zu beschränken, da dieser Zeitraum außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse liegt.

#### b) Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen von Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) oder anderen Fledermaus-Quartieren (Ruhestätten) sind nicht zu erwarten, da diese im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die siedlungsbewohnenden Arten (z. B. Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus) haben ihre Quartiere außerhalb des Plangebiets, vermutlich in den angrenzenden Siedlungsbereichen. Beim Großen Mausohr beträgt der individuelle Aktionsradius um das Quartier ca. 15 km. Seine Wochenstuben befinden sich in i. d. R. geräumigen Dachstühlen in Siedlungen, Männchen-Einzelquartiere können sich z. B. im Siedlungsbereich, in Brücken, gelegentlich auch in Baumhöhlen befinden. Letztere sind im Plangebiet augenscheinlich nicht vorhanden.

Die Flächeninanspruchnahme ist mit dem Verlust von Nahrungsflächen verbunden. Das Plangebiet stellt allerdings nur einen kleinen, nicht essenziellen Teil des Nahrungshabitats der hier anzunehmenden Fledermausarten dar. Weitere geeignete Nahrungsflächen befinden sich in den Gärten der angrenzenden Wohngebiete und im Umfeld von Altensteig bzw. Altensteigdorf. Daher ist nicht zu erwarten, dass mit der Erschließung und Bebauung die nutzbare Fläche zur Nahrungssuche insgesamt erheblich reduziert wird.

Flugstraßen werden durch das Vorhaben nicht unterbrochen. Die Nahrungshabitats im Umfeld bleiben weiterhin erreichbar.

Insgesamt sind die durch das Vorhaben entstehenden Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation der hier möglichen Arten zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand wird dementsprechend nicht erfüllt.

c) Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG (Verlust von Lebensstätten)

Im Plangebiet sind keine Wochenstuben vorhanden. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Ruhequartiere in Rindenspalten durch Gehölzrodungen verloren gehen. Bei einem Verlust von Ruhestätten ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (§ 44 (5) BNatSchG). Im vorliegenden Fall stehen den nachgewiesenen Arten ausreichend weitere geeignete Ruhestätten in den angrenzenden Kontaktlebensräumen (Siedlung bzw. Umfeld) zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt weiterhin erhalten. Der Verbotstatbestand wird dementsprechend nicht erfüllt.

### 3.2 Weitere Säugetiere

Weitere europarechtlich geschützte Säugetierarten finden im Plangebiet keine geeigneten Strukturen.

### 3.3 Vogelarten

#### 3.3.1 Beurteilung des Habitatpotenzials

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Das Plangebiet, und hier insbesondere die vorhandenen Grünanlagen mit ihren Gehölzbeständen, bietet prinzipiell Brut- und Ruhemöglichkeiten sowie Nahrungsflächen für europäische Singvögel. Bei der Ortsbegehung wurden einzelne typische Gartenvögel im Gebiet gesichtet. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit war die beobachtete Vogelaktivität allerdings eher eingeschränkt. Es ist anzunehmen, dass für Siedlungsbereiche typische Vogelarten teils innerhalb der Grünanlagen oder an den Gebäuden des Plangebiets, teils im Umfeld brüten.

Aufgrund der innerörtlichen Lage sind seltenere oder störungsempfindliche Vogelarten nicht wahrscheinlich.

#### 3.3.2 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Prüfgegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die weitere Erschließung und Bebauung des Gebiets „Seniorenzentrum Sonnenhalde“. Dies kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Finden Gehölzrodungen im Rahmen der Baufeldbereinigung während der Brut- und Aufzuchtzeit der hier möglichen Vogelarten statt, so können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) verletzt, getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

#### Vermeidung:

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Baufeldbereinigung außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Oktober bis Februar) durchgeführt wird. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

#### b) Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Im Rahmen der Erschließung und Bebauung können Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Baumrodungen, Lärm). Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h. wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Untersuchungsgebiet anzunehmenden Arten, die regelmäßig Siedlungsgebiete als Brutlebensraum nutzen, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss [9]). Die Erschließung und Bebauung des Plangebiets hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG liegt daher nicht vor.

#### c) Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG (Verlust von Lebensstätten)

Im Rahmen der Baufeldbereinigung werden Gehölze beseitigt und damit mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Gebiet anzunehmenden Vogelarten zerstört.

Die im Plangebiet anzunehmenden Vogelarten haben wenig spezialisierte Habitatansprüche. Sie sind weit verbreitet und nicht gefährdet. Bei einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (Runge et al. [8]). Im vorliegenden Fall werden größere Teile der bestehenden Gehölzflächen erhalten und stehen auch weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

### **3.4 Reptilien und Amphibien**

Für streng geschützte Reptilien, z. B. die Zauneidechse, geeignete Strukturen wie Altgrasflächen, Trockenmauern, Sandinseln sind im überplanten Bereich nicht vorhanden.

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung der Freiflächen im Plangebiet lassen nicht erwarten, dass streng geschützte Amphibien vorkommen. Unter anderem fehlen geeignete Laichplätze [5].

### 3.5 Insekten

Das Arteninventar der vorliegenden Grünlandflächen ist durch die eher intensive Nutzung mit regelmäßiger Mahd geprägt. Daher ist hier Potenzial für krautige Pflanzen und damit das Biotopotenzial für Schmetterlinge eingeschränkt. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht. Auch weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da diese ausgesprochene Biotopspezialisten sind, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

### 3.6 Pflanzen

Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Pflanzenarten im Gebiet vorkommen.

## 4 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

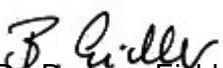
Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Gebiets „Seniorenzentrum Sonnenhalde“ in Altensteig wurde eine Habitatstrukturanalyse des Gebiets durchgeführt. Hinweise ergaben sich für das Vorkommen von europarechtlich geschützten Fledermäusen und Vögeln. Für weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen oder Arten bestehen keine belastbaren Hinweise.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass im Zuge der Baufreimachung, einschließlich Gehölzrodungen, unabsichtlich Tiere der o. g. geschützten Arten getötet oder verletzt werden könnten (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollten diese Arbeiten in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse und außerhalb der Brutperiode der Vögel liegt. Ein geeigneter Zeitraum liegt im Winter, zwischen November und Februar.

Um das Artenpotenzial insbesondere der Vogelwelt am Standort zu erhalten, wird empfohlen, die nicht überplanten Grün-/Gehölzflächen zu sichern. Um zukünftig auch in Höhlen brütenden Vögeln Lebensräume zu bieten, könnten Nistkästen an Bäumen und/oder Gebäuden angebracht werden.

HPC AG

Projektleiterin

  
Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biol.

Projektbearbeiterin

  
Roswitha Beier-Groß  
Dipl.-Agrarbiol.

## **ANHANG**

### Literaturverzeichnis

## Literaturverzeichnis

- [1] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [2] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I Nr. 51, 2009
- [3] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, download 10.10.2013
- [4] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Wind und Naturschutz, Verbreitungskarten Artenvorkommen, Internetangebot, download 10.10.2013
- [5] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [6] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (= „FFH-Richtlinie“)
- [7] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9)
- [8] Runge, H., Simon, M., Widdig, T.: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infra-strukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg, 2010
- [9] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272, 2008